

Wir sind für Sie da:

Wohngeld für die Bereiche:

Städte Bad Harzburg und Vienenburg

Frau Pietsch/Frau Fehrmann

Zimmer 2

Tel: 05321 76-428 und 05321 76-444

Fax: 05321 76-99428 und 05321 76-99444

petra.pietsch@landkreis-goslar.de

stephanie.fehrmann@landkreis-goslar.de

Samtgemeinde Oberharz, Samtgemeinde Lutter, Bergstadt St. Andreasberg, Gemeinde Liebenburg,

Frau Gattermann

Zimmer 6

Tel: 05321 76-467

Fax: 05321 76-99467

marion.gattermann@landkreis-goslar.de

Städte Langelsheim und Braunlage

Herr Lepa

Zimmer 6

Tel: 05321 76-454

Fax: 05321 76-99454

peter.lepa@landkreis-goslar.de

Besuchen Sie uns auch im Internet unter

www.landkreis-goslar.de.

Weitere Informationen über das Wohngeld erhalten Sie auch unter

www.bmvbs.de

Herausgeber

LANDKREIS GOSLAR

Der Landrat

Amt für soziale Dienste

Abteilung 50.2

Hilfen zur materiellen Existenzsicherung



Unsere Servicezeiten:

Allgemeine Sprechzeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag
11:00 - 12:00 Uhr

Bestellsprechstunden:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag
09:00 - 11:00 Uhr,

Donnerstag 14:00 - 17:00 Uhr

und nach Vereinbarung

So finden Sie uns:

38640 Goslar, Klubgartenstr. 11 (Altbau)



Der Landrat informiert

Wohngeld



Amt für soziale Dienste

LANDKREIS GOSLAR

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

Arten

- Mietzuschuss
- Lastenzuschuss

Anspruchsberechtigte

- Mietzuschuss:
 - Mieter von Wohnraum
 - Mietähnlich Nutzungsberechtigte
- Bewohner von Heimen i. S. des Heimgesetzes, wenn sie nicht nur vorübergehend aufgenommen wurden
- Eigentümer, wenn sie Wohnraum im eigenen Mehrfamilienhaus (Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen), Gewerbebetrieb oder gemischt genutzten Gebäude bewohnen
- Lastenzuschuss:
 - Eigentümer von Eigenheimen (Gebäude mit maximal 2 Wohnungen) für den selbst genutzten Wohnraum
 - Eigentümer von Eigentumswohnungen
 - Eigentumsähnlich Nutzungsberechtigte

Dauer

- Regelbewilligungszeitraum 12 Monate
- Verkürzung, wenn Veränderungen vor Ablauf von 12 Monaten zu erwarten sind.

Höhe

Abhängig von der Familiengröße, der Miethöhe/Belastung (begrenzt durch gesetzlich vorgegebene Höchstgrenzen) und der Einkommenshöhe

Antrag

- schriftlich bei der Wohngeldstelle
- Wiederholungsanträge frühestens 2 Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums
- Rückwirkung nur in wenigen gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen

Steuer

Wohngeld ist steuerfrei

Nicht anspruchsberechtigter Personenkreis

- Bezieher so genannter Transferleistungen,
 - Arbeitslosengeld II/Sozialgeld,
 - Übergangsgeld in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes II,
 - Verletztengeld in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes II,
 - Unterkunftskostenzuschuss für Auszubildende bzw. Studenten,
 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
 - Sozialhilfe,
 - Kriegsopferfürsorge,
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
 - Jugendhilfeleistungen in Haushalten, zu denen nur Empfänger dieser Leistungen gehören,

sowie die bei der Berechnung der jeweiligen Leistung als Person und/oder mit ihrem Einkommen bzw. mit Teilen ihres Einkommens berücksichtigten Angehörigen/sonstigen Personen.

Der Ausschluss vom Wohngeld besteht bereits ab Beantragung einer der genannten Transferleistungen bzw. ab dem Ersten des folgenden Monats.

Wurden einzelne Angehörige/sonstige Personen bei der Berechnung der genannten Leistungen nicht berücksichtigt, so besteht möglicherweise ein Wohngeldanspruch. Gleiches gilt, wenn die für Wohngeld antragberechtigte Person bei der Berechnung einer Transferleistung nicht berücksichtigt wurde.

- Haushalte, zu denen nur Personen gehören, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder Ausbildungsgeld erhalten, bzw. im Falle einer Antragstellung erhalten würden, oder deshalb nicht erhalten bzw. nicht erhalten würden, weil die auf diese Leistungen anzurechnenden Einkünfte zu hoch sind.

Gehören zum Haushalt auch Personen, die nicht die genannten Voraussetzungen erfüllen, so besteht möglicherweise ein Wohngeldanspruch.

- Alleinstehende Wehrpflichtige/Zivildienstleistende

Wichtig:

- Wohngeld deckt nur einen Anteil der insgesamt zu zahlenden Miete/Belastung. Eine Gewährung in Höhe der gesamten Miete/Belastung ist nicht möglich.
- Wohngeld wird nur für eine von mehreren Wohnungen gewährt.
- Wohngeld wird nicht für Wohnraum, der während einer vorübergehenden Abwesenheit vom Familienhaushalt genutzt wird, gewährt.
- so genannte Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften dürfen bei der Wohngeldgewährung nicht besser gestellt werden als Familienhaushalte gleicher Größe – ggf. ist das Wohngeld entsprechend zu kürzen.
- Die Gewährung von Wohngeld als Zuschuss zu den Unterkunftskosten setzt voraus, dass zur Sicherstellung des übrigen Lebensunterhaltes ausreichende Mittel vorhanden sind. Besteht eine erhebliche wirtschaftliche Notlage, so ist deren Beseitigung mittels Wohngeld in der Regel nicht möglich. In diesem Fall sollte die Beantragung einer der genannten Transferleistungen in Erwägung gezogen werden.

Bitte beachten Sie:

Wohngeld für den Bereich der Stadt Goslar wird direkt bei der

Stadt Goslar

Markt 1
38640 Goslar
Tel.: 05321 704-0 (Zentrale)
E-Mail: wohngeld@goslar.de

und für den Bereich der Stadt Seesen direkt bei der

Stadt Seesen

Marktstr. 1
38723 Seesen
Tel.: 05381 75-0 (Zentrale)
E-Mail: stadt@seesen.de

bearbeitet.